

● UMSETZUNG DER BASEL- STÄDTISCHEN STEUERVORLAGE IN IHREM UNTERNEHMEN

●
9. April 2019

Informationsveranstaltung der Handelskammer beider Basel und
VISCHER AG

Luca Urgese, Leiter Finanzen und Steuern

Nadia Tarolli Schmidt, Advokatin, dipl. Steuerexpertin und

Adrian Briner, dipl. Wirtschaftsprüfer und dipl. Steuerexperte

● Umsetzung der Steuervorlage 17 im Kanton Basel-Stadt

●
9. April 2019

Informationsveranstaltung der Handelskammer beider Basel und
VISCHER AG

Nadia Tarolli Schmidt, Advokatin, dipl. Steuerexpertin und
Adrian Briner, dipl. Wirtschaftsprüfer und dipl. Steuerexperte

● Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF); Massnahmen

Massnahmen Unternehmen

Abschaffung kantonale Steuerprivilegien

Patentbox (max. 90% / oblig.)

Zusätzliche Abzüge für F&E (fak.)

Abzug für Eigenfinanzierung (min. 18.03% / fak.)

Entlastungsbegrenzung (max. 70% / oblig.)

Anpassung bei Kapitalsteuer (Patente, Beteiligungen, Darlehen / fak.)

Aufdeckung stiller Reserven bei Verlegung in die Schweiz

Senkung der Gewinn- und Kapitalsteuer (fak.)

Sondersatz für bisher privilegierte Unternehmen

● STAF; Massnahmen

Massnahmen Ebene Aktionäre

Erhöhung Dividendenbesteuerung (Bd.: 70% / Kt.: min. 50%)

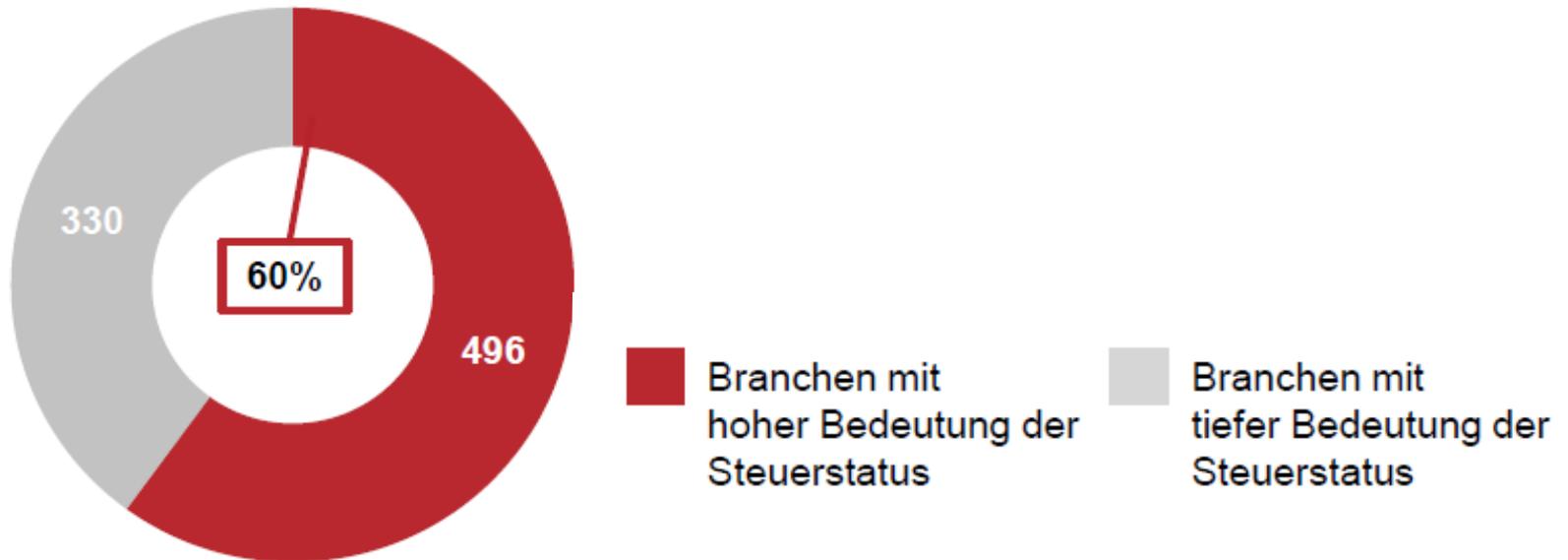
Einschränkung beim Kapitaleinlageprinzip (börsenkotierte Unternehmen)

Anpassung bei Transponierung

Timing STAF: Abstimmung am 19. Mai 2019, Ausgang unklar

● Immense Bedeutung von Statusgesellschaften im Kanton Basel-Stadt

Einnahmen aus Gewinn- und Kapitalsteuern sowie aus Kantonsanteil dBSt. in Mio. Franken



➤ Annahme Basler Steuerkompromiss am 10. Februar 2019

● Kanton Basel-Stadt: Massnahmen auf Ebene Unternehmen

Massnahmen Unternehmen

Abschaffung kantonale Steuerprivilegien

Patentbox 90%

Entlastungsbegrenzung; 40%

Anpassung bei Kapitalsteuer (Patente, Beteiligungen, Darlehen)

Aufdeckung stiller Reserven bei Verlegung in die Schweiz

Senkung der Gewinn- und Kapitalsteuer; 13% bzw. 1‰

Sondersatz für bisher privilegierte Unternehmen; 3%

● Kanton Basel-Stadt: Massnahmen auf Ebene Aktionäre sowie weitere Massnahmen

Massnahmen Ebene Aktionäre

Erhöhung Dividendenbesteuerung 80%

Einschränkung beim Kapitaleinlageprinzip (börsenkotierte Unternehmen)

Anpassung bei Transponierung

Weitere Massnahmen

Senkung unterer Steuersatz der Einkommenssteuer um 0.75% (in drei Schritten)

Erhöhung Versicherungsabzug um CHF 1'200 / CHF 2'400 (in drei Schritten)

Erhöhung Kinder- und Ausbildungszulagen um CH 75 / mtl.

● Vergleich Umsetzung Basel-Stadt / STAF

Massnahmen	Bund	BS
Ebene Unternehmen		
Abschaffung kantonaler Steuerprivilegien	oblig.	JA
Patentbox	max. 90% / oblig.	90%
Zusätzliche Abzüge für F&E	fak.	NEIN
Abzug für Eigenfinanzierung	fak.	NEIN
Entlastungsbegrenzung	max. 70% / oblig.	40%
Anpassung bei Kapitalsteuer	fak.	JA
Aufdeckung stiller Reserven bei Verlegung in die Schweiz	oblig.	JA
Sondersatz für bisher privilegierte Unternehmen	oblig.	3%
Senkung der Gewinn- und Kapitalsteuer	fak.	13% 1‰

● Vergleich Umsetzung Basel-Stadt / STAF

Massnahmen	Bund	BS
Ebene Aktionäre		
Erhöhung Dividendenbesteuerung	Bd.: 70% / Kt.: min. 50%	80%
Einschränkung beim Kapitaleinlageprinzip	oblig.	JA
Anpassung bei Transponierung	oblig.	JA
Zusätzliche Massnahmen		
Senkung unterer Einkommenssteuersatz um 0.75%	-	JA
Erhöhung Versicherungsabzug um CHF 1'200 / CHF 2'400	-	JA
Erhöhung Kinder- und Ausbildungszulagen um CHF 75 / mtl.	-	JA

● Timing Kanton Basel-Stadt

Bereits in Kraft

- Unterer Einkommenssteuersatz 22% (bisher 22.25%)
- Ordentlicher Gewinnsteuersatz 13% (bisher 22.20%)
- Kapitalsteuersatz 1‰
- Step-up / Sondersatz für Statusgesellschaften 3%

1. Januar 2020

- Unabhängig von STAF
 - Erhöhung der Teilbesteuerung von Dividenden auf 80%
- Falls Annahme der STAF
 - Abschaffung kantonaler Steuerprivilegien
 - Patentbox inkl. Entlastungsbegrenzung
 - Anpassungen Kapitalsteuer

● Abhängigkeit von STAF?

Grundsatz

- Reform BS ist beschlossen und unabhängig von STAF

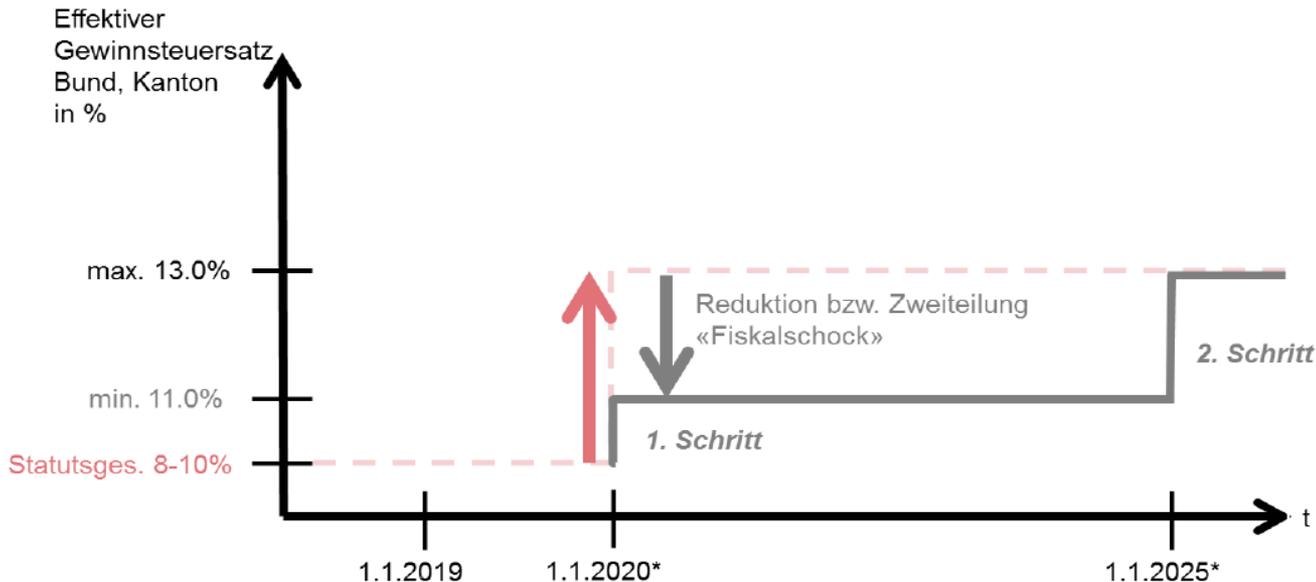
Keine Umsetzung ohne STAF

- Abschaffung kantonaler Steuerprivilegien
- Reduktion Kapitalsteuer
- Patentbox
- Abschaffung der Steuerfreigrenze bei Transponierung
- Aufdeckung stille Reserven bei Beginn/Ende Steuerpflicht

Weiterer Einfluss durch STAF

- Kompensation der Steuerausfälle wird schwierig
- Was passiert mit Anpassung Kapitalsteuer?

● Step-up gegen Fiskalschock bei bisher privilegierten Unternehmen



* Annahme: Die Gesellschaft gibt den Steuerstatus erst per 1.1.2020 auf.

Die Frist von 5 Jahren wird auf das individuelle Unternehmen berechnet.
Würde der Steuerstatus bereits per 1.1.2019 aufgegeben, endet der
Sondersatz per 1.1.2024.

Statusgesellschaften werden heute sehr niedrig besteuert;
mit Wegfall der Steuerprivilegien erhöht sich Steuerlast schlagartig
Ziel: Temporäre Milderung Steuerlast durch Sondersatzlösung

● Step-up / Sondersatz – worum geht es

Prinzip

- Feststellung der unter dem Steuerprivileg erarbeiteten stillen Reserven inkl. originärem Goodwill
- Besteuerung zum kantonalen Sondersatz von 3% (statt 6.5%) während 5 Jahren, danach verfallen sie.
- Kein Ausweis in Steuerbilanz, Kapitalsteuer bleibt gleich
- Reduktion des Gewinnsteuersatzes auf rund 11%

Wann

- Ab Steuerjahr 2019: freiwilliger Verzicht auf Privileg möglich

● Step-up / Sondersatz – worum geht es

Wie

- Antrag auf Feststellung Betrag stiller Reserven mittels anfechtbarer Verfügung
- Bis zur rechtskräftigen Veranlagung der Steuerperiode, in der Gesellschaft letztmals privilegiert besteuert wird

Worauf

- Berechnung der stillen Reserven
- Differenz zwischen Buchwert und Verkehrswert: einfache Festlegung und fast alle Unternehmen haben stille Reserven
- Massgebende Beteiligungen, Liegenschaften sowie Aktiven betreffend Inlandeinkünfte (Verwaltungsgesellschaften) qualifizieren nicht für Sondersatz
- Anerkannte Methoden: diverse; Standard: Praktikermethode

● Sondersatz – worum geht es

Wirkung

- 75% des steuerbaren Reingewinnes (ohne Nettobeteiligungsertrag) werden beim Kanton zu 3 % besteuert
- Der zum Sondersatz besteuerte Reingewinn reduziert die verfügbaren stillen Reserven entsprechend (ähnlich Gutschein)
- Reduktion der Gewinnsteuer auf 11%
- Kombination mit Patentbox möglich: Mindeststeuersatz 11%
- Grundsätzlich anwendbar auf gesamtem Gewinn (nicht nur bisher privilegierter Gewinn)

● Step-up bei Holdinggesellschaften

Jahresrechnung

Bilanz TCHF

Wertschriften Streubesitz	50'000	63%	45'000	Fremdkapital
Beteiligungen	13'000	16%		
Immaterielle Vermögenswerte	0	0%	25'000	Aktienkapital
Liegenschaften	10'000	13%	5'000	Reserven
übrige Aktiven	7'000	9%	5'000	Bilanzgewinn
	<hr/>		<hr/>	
	80'000	100%	80'000	

<u>Stille Reserven:</u>	TCHF	%
Wertschriften Streubesitz	25'000	83%
Beteiligungen	3'000	10%
Immaterielle Vermögenswerte	0	0%
Liegenschaften	2'000	7%
übrige Aktiven	0	0%
	<hr/>	
	30'000	100%

	Gewinn nach Steuern
Vorjahr	5'300
Aktuelles Jahr	5'000
Zukünftiger Gewinn	5'000

● Step-up Holdinggesellschaften

- Unternehmensbewertung gemäss Kreisschreiben Nr. 28

Ermittlung Substanzwert

Eigenkapital gemäss Bilanz	35'000
Stille Reserven	30'000
Substanzwert	<u>65'000</u>

Ermittlung Ertragswert

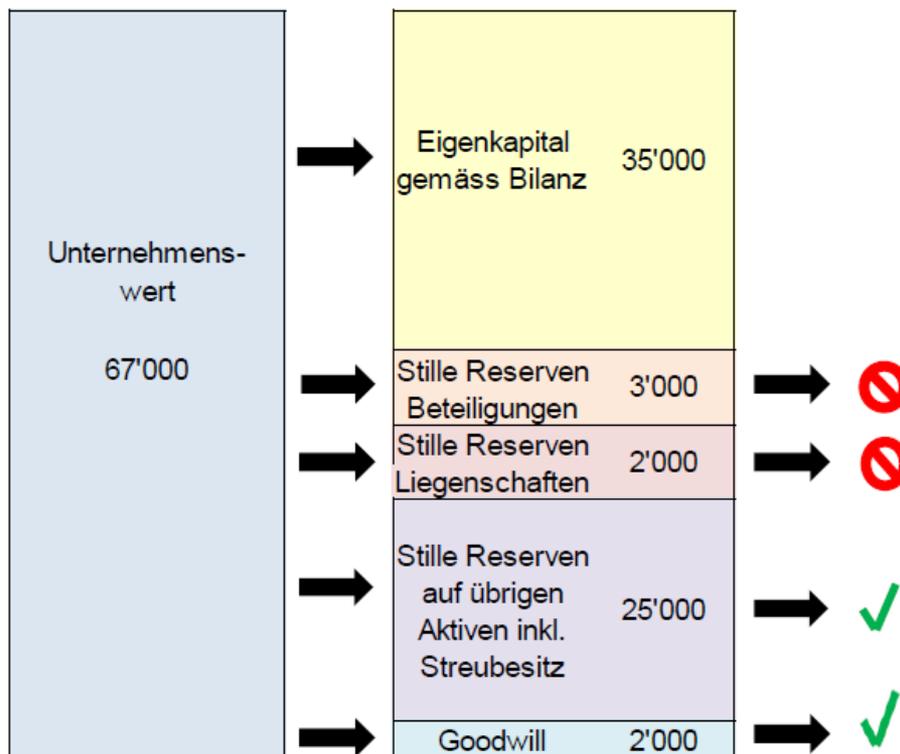
Gewinn	5'000
Gewinn	5'000
Gewinn Vorjahr	5'300
Total	<u>15'300 :3</u>
Durchschnittlicher Gewinn	5'100
Kapitalsierungszinssatz	7.5%
Ertragswert	68'000

Ermittlung Unternehmenswert

Ertragswert	68'000
Ertragswert	68'000
Substanzwert	65'000
Total	<u>201'000 :3</u>
Unternehmenswert	67'000

● Step-up Holdinggesellschaften

- Ermittlung Sondersatz-Potential bei Unternehmenswert



➤ Total stille Reserven zur Auflösung unter dem Sondersatz: 27'000

● Step-up bei gemischten Gesellschaften

Jahresrechnung

Bilanz TCHF

Wertschriften Streubesitz	0	0%	40'000	Fremdkapital
Beteiligungen	0	0%		
Immaterielle Vermögenswerte	10'000	13%	25'000	Aktienkapital
Liegenschaften	0	0%	5'000	Reserven
übrige Aktiven	70'000	88%	10'000	Bilanzgewinn
	<hr/>		<hr/>	
	80'000	100%	80'000	

<u>Stille Reserven:</u>	TCHF	%
Wertschriften Streubesitz	0	0%
Beteiligungen	0	0%
Immaterielle Vermögenswerte	0	0%
Liegenschaften	0	0%
übrige Aktiven	24'100	100%
	<hr/>	
	24'100	100%

	Gewinn nach Steuern
Vorjahr	9'610
Aktuelles Jahr	10'000
Zukünftiger Gewinn	10'000

Annahmen:

- Nur Auslandsumsatz:
Gewinn der Auslandsparte
100%
- Steuerbare Quote auf
Gewinnen der
Auslandsparte bis
Steuerjahr 2018: 15%

● Step-up bei gemischten Gesellschaften

- Unternehmensbewertung gemäss Kreisschreiben Nr. 28

Ermittlung Substanzwert

Eigenkapital gemäss Bilanz	40'000
Stille Reserven	<u>24'100</u>
Substanzwert	64'100

Ermittlung Ertragswert

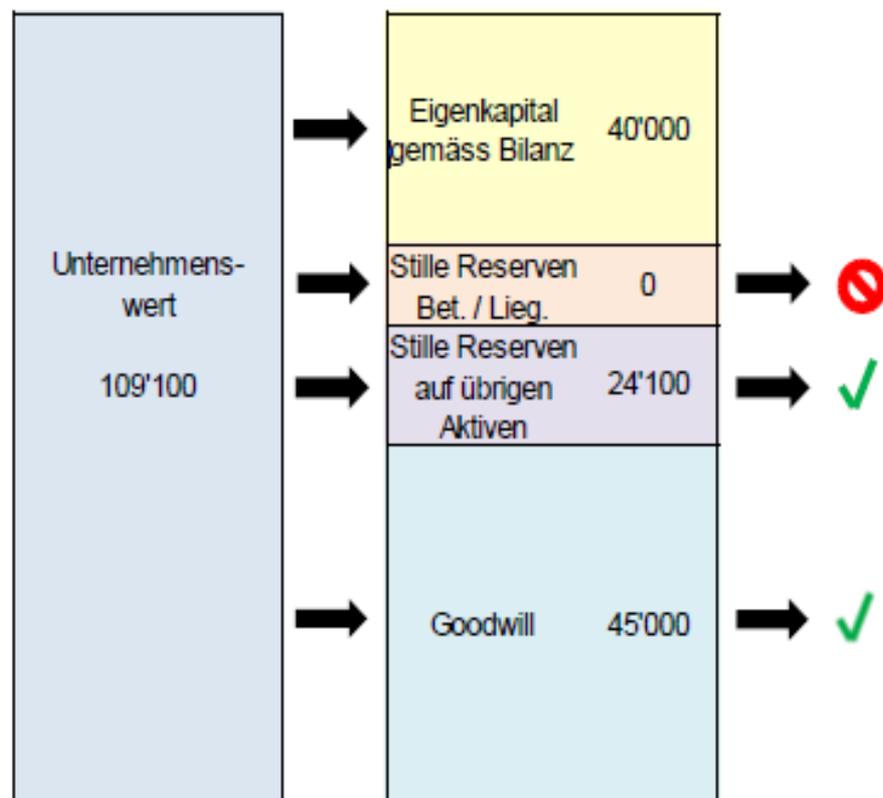
Gewinn	10'000
Gewinn	10'000
Gewinn Vorjahr	<u>9'610</u>
Total	29'610 :3
Durchschnittlicher Gewinn	9'870
Kapitalisierungszinssatz	7.5%
Ertragswert	131'600

Ermittlung Unternehmenswert

Ertragswert	131'600
Ertragswert	131'600
Substanzwert	<u>64'100</u>
Total	327'300 :3
Unternehmenswert	109'100

● Step-up bei gemischten Gesellschaften

- Ermittlung Sondersatz-Potential bei Unternehmenswert
- Total stille Reserven von 69'100
- Steuerbare Quote war 15%
- Somit bisher 85% der stillen Reserven bzw. CHF 58'735 im steuerbefreiten Raum: zur Auflösung unter dem Sondersatz verwendbar



● Step-up – Wirkung am Beispiel gemischte Gesellschaft

– Wirkung bei Feststellung stiller Reserven per 1.1.2019

Jahr	Reingewinn	75% steuerbarer Gewinn zum Sondersatz von 3%	25% ordentlich zu versteuernder Gewinn zum ordentlichen Satz von 6.5%	Durchschnittlicher Steuersatz Kanton	Steuersatz Bund	Steuersatz nach Steuern	Steuersatz vor Steuern	Verfügbare stille Reserven
								58'735
2019	10'000	7'500	2'500	3.9%	8.5%	12.4%	11.0%	51'235
2020	10'000	7'500	2'500	3.9%	8.5%	12.4%	11.0%	43'735
2021	10'000	7'500	2'500	3.9%	8.5%	12.4%	11.0%	36'235
2022	10'000	7'500	2'500	3.9%	8.5%	12.4%	11.0%	28'735
2023	10'000	7'500	2'500	3.9%	8.5%	12.4%	11.0%	21'235
2024	10'000	0	10'000	6.5%	8.5%	15.0%	13.0%	0

– Beteiligungserträge

- Beteiligungsabzug reduziert wie bisher den geschuldeten Gewinnsteuerbetrag

● Step-up spart Steuern

Fazit

- Berechnung der stillen Reserven ist einfach
- Für fast alle bisher privilegiert besteuerten Unternehmen anwendbar
- Idee: 5-jährige Abfederung des Fiskalschocks auf 11%, Steuerverwaltung dürfte aufgrund Limitierung bei Bewertung eher grosszügig sein
- Zeitpunkt: ab 2019

Spezialfälle

- Altrechtlicher Step-up
- Umstrukturierung während 5-jähriger Sondersatzlösung

● Ausblick auf die Umsetzung der Steuervorlage 17 im Kanton Basel-Landschaft

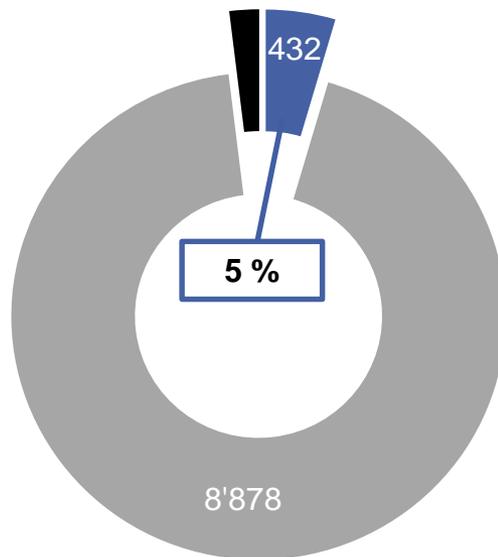
● 9. April 2019

Informationsveranstaltung der Handelskammer beider Basel und VISCHER AG

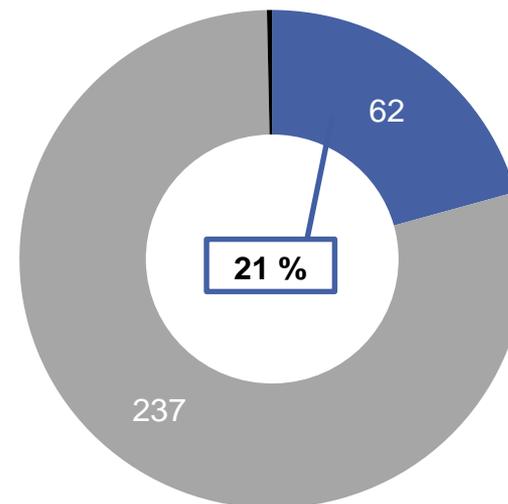
Luca Urgese, Leiter Finanzen und Steuern

● Bedeutung der Statusgesellschaften im Kanton Basel-Landschaft (Ø 2011-2013)

Anzahl Gesellschaften



Ertrag aus Gewinn- und Kapitalsteuern sowie aus Kantonsanteil direkte Bundessteuer in Mio. CHF



■ Statusgesellschaften ■ Ordentlich besteuerte Gesellschaften ■ Vereine, Stiftungen, andere

● Umsetzung im Kanton Basel-Landschaft *

Massnahme	Vorgaben Bund	BS	BL
Ebene Unternehmen			
Aufhebung Regelungen für Statusgesellschaften	oblig.	JA	JA
Einführung Patentbox	oblig., Entlastung max. 90%	90%	90%
Zusätzliche Abzüge für Forschung und Entwicklung	fak., zusätzlicher Abzug max. 50%	NEIN	20%
Abzug für Eigenfinanzierung	fak. für Hochsteuerkantone	NEIN	NEIN
Entlastungsbegrenzung	oblig., max. 70%	40%	50%
Entlastung bei Kapitalsteuer	fak.	1‰	1,6‰
Aufdeckung stiller Reserven bei Verlegung in die Schweiz	oblig.	JA	JA

● Umsetzung im Kanton Basel-Landschaft *

Massnahme	Vorgaben Bund	BS	BL
Sondersatz für bisher privilegierte Unternehmen	oblig.	3%	3%
Senkung der Gewinnsteuer	fak.	13,04%	13,45%
Ebene Aktionäre			
Erhöhung Dividendenbesteuerung	Bd.: 70% / Kt.: mind. 50%	80%	60%
Einschränkung bei Kapitaleinlageprinzip	oblig.	JA	JA
Anpassung bei Transponierung	oblig.	JA	JA
Zusätzliche Massnahmen			
Erhöhung Familienzulagen	-	+ CHF 75 / mtl.	+ CHF 30/ mtl.

*vorbehältlich Beschluss durch den Landrat

● Zeitplan Umsetzung

- Regierungsrat hat Vorlage im November präsentiert
- Beratung in der Finanzkommission abgeschlossen
- Bericht aus der Finanzkommission wird dieser Tage erwartet
- Beratung im Landrat auf 9./16. Mai 2019 traktandiert
- Abstimmung auf 24. November 2019 geplant

- **Plan B?**
Bisher nicht bekannt, wird abhängig von Plan B des Bundes sein

● Umsetzung der Steuervorlage 17 aus Sicht des Aktionärs

●
9. April 2019

Informationsveranstaltung der Handelskammer beider Basel und
VISCHER AG

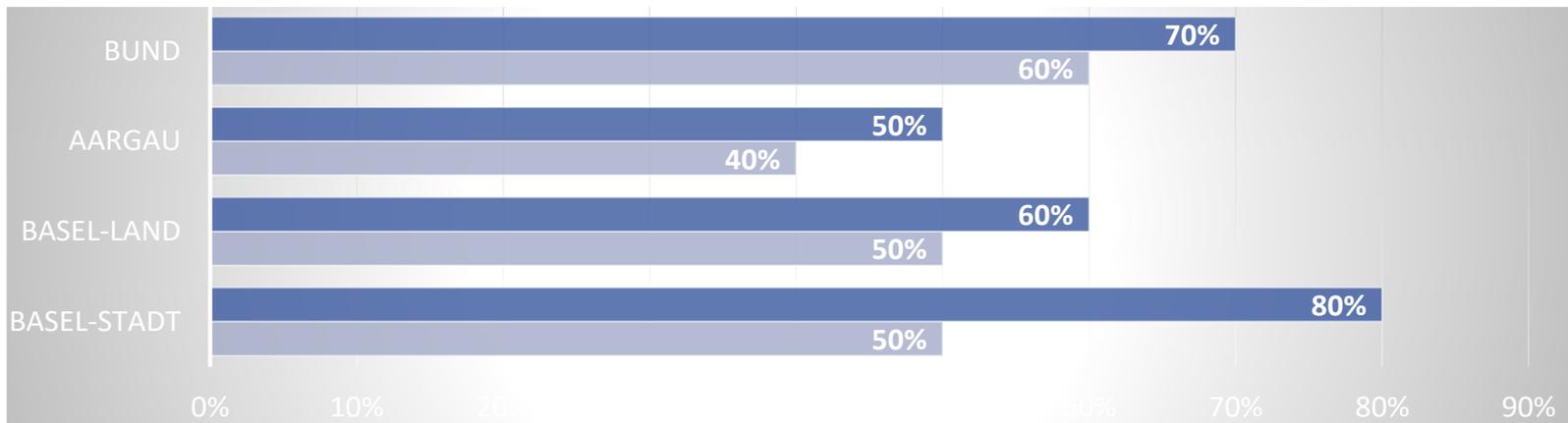
Nadia Tarolli Schmidt, Advokatin, dipl. Steuerexpertin und
Adrian Briner, dipl. Wirtschaftsprüfer und dipl. Steuerexperte

● Erhöhung Dividendenbesteuerung – vorher noch ausschütten?

Anstieg der Dividendenbesteuerung ab 1. Januar 2020

– Ermässigte Besteuerung auf Beteiligungserträgen

- Kanton Basel-Stadt: Von 50% auf 80% (sicher)
- Kanton Basel-Landschaft: Von 50% auf 60% ? (abhängig von STAF)
- Kanton Aargau: Von 40% auf 50% (abhängig von STAF)
- Bund: Von 60% auf 70% (abhängig von STAF)



● Erhöhung Dividendenbesteuerung – Dividendenbezug im 2019?

Zu berücksichtigende Faktoren für Berechnung

- Unternehmenssituation (Reserven, flüssige Mittel, Liquidität, Prognosen)
- Verwendung der Mittel auf privater Ebene (Negativzinsen..)
- Gesetzliche Rahmenbedingungen (Obligationenrecht, AHV)
- Progression der Einkommenssteuer

Beispiel

- Verheirateter Aktionär mit Wohnsitz in Basel-Stadt
- Steuerbares Einkommen des Ehepaars von CHF 300'000
- Ausschüttbare Reserven von mindestens CHF 1'000'000

● Erhöhung Dividendenbesteuerung – Dividendenbezug im 2019? Ja!

- 1. Strategie: kontinuierliche Ausschüttung Reserven über 5 Jahre
 - Jährliche Dividende von CHF 200'000
 - Total Steuern bis 2023 von **CHF 712'000** (Bund und Kanton)
- 2. Strategie: Einmalige Ausschüttung
 - Einmalige Dividende im 2019 von CHF 1'000'000
 - Total Steuern bis 2023 von **CHF 656'000**
- Trotz Progression: Steuerersparnis von **CHF 56'000**
- Je grösser Dividende desto grösser Steuerersparnis (nicht nur absolut)

● Erhöhung Dividendenbesteuerung – generelle Empfehlungen (Annahme STAF kommt)

Grundsätzliche Aussagen aufgrund diverser Berechnungen

- Gewinnausschüttungen im 2019 für grosse Mehrheit der Fälle klar empfehlenswert (trotz Progressionsanstieg)
- Ab 2020 Mehrbelastung für Aktionäre in Basel-Stadt 45% (bei voller Progression)
- Erhöhung der Steuerbelastung abhängig von Wohnsitz
- Einzelfall ist zu beachten

Timing

- Mit STAF bzw. Wohnsitz in Basel-Stadt: Ausschüttung im 2019
 - Aus ordentlichem Abschluss der Gesellschaft
 - Ausserordentliche Dividende auf bestehendem Abschluss?
 - Verkürztes Geschäftsjahr?

● Bildnachweis aus externen Quellen

- Sämtliche Abbildungen/Darstellungen aus externen Quellen stammen aus: Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, Ratschlag und Bericht betreffend Umsetzung der Steuervorlage 17 im Kanton Basel-Stadt vom 9. Mai 2018 (nachfolgend zit. Ratschlag)
 - Folie 4: Ratschlag S. 9 (bearbeiteter Auszug)
 - Folie 10: Ratschlag S. 112
 - Folie 14: Ratschlag S. 119 (bearbeiteter Auszug)
 - Folie 15: Ratschlag S. 120 (bearbeiteter Auszug)
 - Folie 16: Ratschlag S. 120 (bearbeiteter Auszug)
 - Folie 17: Ratschlag S. 123 (bearbeiteter Auszug)
 - Folie 18: Ratschlag S. 124 (bearbeiteter Auszug)
 - Folie 19: Ratschlag S. 124 (bearbeiteter Auszug)

- Referierende



Lucas Urgese
Leiter Finanzen und Steuern
Handelskammer beider Basel
l.urgese@hkbb.ch
061 270 60 60

● Referierende



Nadia Tarolli Schmidt
Advokatin, dipl. Steuerexpertin
und Partnerin VISCHER AG
ntarolli@vischer.com
058 211 33 54



Adrian Briner
dipl. Wirtschaftsprüfer
dipl. Steuerexpertin
abriner@vischer.com
058 211 32 18



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Zürich

Schützengasse 1
CH-8021 Zürich
Tel +41 58 211 34 00
Fax +41 58 211 34 10

Basel

Aeschenvorstadt 4
CH-4010 Basel
Tel +41 58 211 33 00
Fax +41 58 211 33 10